



Vorlage Nr.: V1068/21  
Datum: 15.09.2021

## Vorlage

<b>Beratungsfolge</b>	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	17.08.2021	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	30.08.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium)	28.09.2021	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Stadtbezirksbeirat Blasewitz	29.09.2021	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Leuben	30.09.2021	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Prohlis	04.10.2021	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Gompitz	04.10.2021	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Plauen	05.10.2021	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Loschwitz	06.10.2021	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Cotta	07.10.2021	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Mobschatz	07.10.2021	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Altfranken	11.10.2021	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Neustadt	11.10.2021	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Weixdorf	11.10.2021	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Cossebaude	12.10.2021	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Langebrück	12.10.2021	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Altstadt	13.10.2021	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Oberwartha	19.10.2021	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Klotzsche	01.11.2021	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Pieschen	02.11.2021	öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften	03.11.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen	08.11.2021	nicht öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig	15.11.2021	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Schönborn	24.11.2021	öffentlich	beratend

Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	29.11.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)	29.11.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium)	30.11.2021	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	16.12.2021	öffentlich	beschließend

**Zuständig: GB Kultur und Tourismus**

**Gegenstand:**

Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen zur Pflege und Erhaltung von Kulturdenkmälern (FFRL Denkmal)

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte geänderte Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen zur Pflege und Erhaltung von Kulturdenkmälern.

**bereits gefasste Beschlüsse:**

V2444/18

**aufzuhebende Beschlüsse:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:****Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

10.100.52.3.0.01 – Denkmalschutz und  
Denkmalpflege

Kostenart:

43180000 – Zuschüsse an übrige Bereiche

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

35.000,00 Euro

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:

Kostenart:

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Begründung:**

Entsprechend dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz sind Eigentümer\*innen und Besit-

zer\*innen eines Kulturdenkmales verpflichtet, dieses pfleglich zu behandeln, im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen. Diese Erhaltungspflicht stellt einen Eingriff in die Eigentumsfreiheit dar, welcher sich insbesondere über die finanziellen Auswirkungen von vorgeschriebenen Baumaterialien und aufwendigen Restaurierungsarbeiten ausdrückt.

Der Freistaat Sachsen unterstützt die Eigentümer\*innen und Besitzer\*innen von Kulturdenkmälern mit Zuschüssen, insbesondere nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Denkmalförderung. Die Förderung im Landesprogramm ist für die Denkmaleigentümer\*innen und –besitzer\*innen jedoch nur bedingt praktikabel. Aus diesem Grund wurde im Jahr 2018 die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen zur Pflege und Erhaltung von Kulturdenkmälern (Kulturdenkmal-Förderrichtlinie) als ergänzendes Instrument beschlossen.

Ziel der Richtlinie ist es dabei, hauptsächlich kleinere Maßnahmen kurzfristig zu unterstützen. Bewusst wird hierbei auf ein festes Antragsdatum verzichtet, um die Eigentümer\*innen und Besitzer\*innen bei Erkennen der Notwendigkeit einer Maßnahme rasch zu unterstützen. Auch kann die kurzfristige Inaussichtstellung von Fördermitteln die Entscheidung zur Durchführung von denkmalpflegerisch gewünschten Maßnahmen erleichtern. Jedoch musste inzwischen festgestellt werden, dass teilweise Zuwendungsanträge bereits im September des Vorjahres gestellt wurden und somit kurzfristigere Antragstellungen benachteiligt waren. Die Einführung einer frühesten Antragstellung (Ziffer 7.1 Abs. 1 FFRL Denkmal) soll den Gedanken der zeitnahen Unterstützung stärken.

Es erfolgt ferner bewusst eine Beschränkung auf kleinere Maßnahmen (bis 5.000,00 Euro Fördersumme), um nicht in Konkurrenz zur Landesförderung zu treten, sondern diese vielmehr lebensnah zu ergänzen. Eine Doppelförderung wird dabei bewusst ausgeschlossen (Ziffer 4 Abs. 5 FFRL Denkmal), um weiterhin als Anreizfunktion für Investitionen zu dienen und keine eventuelle Vollfinanzierung über Fördermittel zu ermöglichen.

Unabhängig von der Frage einer Entschädigung für die gesetzliche Erhaltungspflicht oder den Anreiz in ein Denkmal zu investieren, stellt die Förderung auch eine Anerkennung für Leistungen zum Wohle des Denkmals dar. Der denkmalpflegerisch wünschenswerte Erhalt der Denkmale steht dabei auch im allgemeinen öffentlichen Interesse, da sich eben an diesen Objekten für Experten und Laien kunsthistorische Entwicklungen, Unterschiede und Besonderheiten erleben lassen.

Entsprechend der Rahmenrichtlinie als Grundlage für die Erarbeitung von Fachförderrichtlinien zur Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt Dresden (RRL LHD) sind bestehende Förderrichtlinien zu prüfen und an die Bestimmungen der RRL LHD anzupassen. Der Zweck der vorliegenden Änderung der Förderrichtlinie ist daher vorrangig die Umsetzung der Forderung aus der RRL LHD. Ferner erfolgen kleinere Anpassungen im Ergebnis der Auswertung bisheriger Erfahrungen. Die Höhe des oben genannten jährlichen Aufwandes entspricht dabei weiterhin unverändert den Haushaltsplanungen.

Unter Ziffer 3 Abs. 1 FFRL Denkmal wird abweichend von der RRL LHD eine Antragsberechtigung unabhängig vom Wohnort/Sitz festgelegt. Die Förderrichtlinie unterstützt Maßnahmen an Denkmälern in der Landeshauptstadt Dresden und kommt somit direkt der Baukultur in der Stadt zu Gute und ist unabhängig vom Wohnort der jeweiligen Eigentümer\*innen.

Der Fördersatz wird in Anlehnung an das Landesprogramm auf 50 v. H. reduziert und somit vereinheitlicht.

Mit Ziffer 6 Abs. 2 FFRL Denkmal wird eine abweichende Regelung zur Anwendung des öffentlichen Vergaberechtes eingeführt. Die Regelung folgt dabei grundsätzlich der landesrechtlichen Festlegung in Nr. 3 AnBest-P (Land) mit dem Unterschied, dass der Schwellenwert reduziert wurde auf 3.000,00 Euro.

**Anlagenverzeichnis:**

- Anlage 1 Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen zur Pflege und Erhaltung von Kulturdenkmalen
- Anlage 2 Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen zur Pflege und Erhaltung von Kulturdenkmalen vom 1. November 2018
- Anlage 3 Merkblatt zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der FFRL Denkmal
- Anlage 4 Synopse

Dirk Hilbert